



Merkblatt für die Erlaubniserteilung nach § 12 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Bitte vereinbaren Sie zur Antragstellung einen Termin

Zur Beantragung einer Erlaubnis nach § 12 ProstSchG sind folgende **Unterlagen im Original vollständig vorzulegen:**

1. **3-seitiges Antragsformular** (siehe https://www.nuernberg.de/internet/ordnungsamt/antraege_formulare.html)
2. **Gültiger Personalausweis / Reisepass** (ausländische Antragsteller müssen zusätzlich eine gültige Aufenthaltserlaubnis vorlegen, die zur Ausübung eines Gewerbes berechtigt)
3. Bei juristischen Personen: Aktueller Auszug aus dem **Handelsregister** und eine **Kopie des Gesellschaftervertrages**.
4. **Pacht - oder Mietvertrag (von beiden Parteien unterzeichnet):**
 - zwischenünftigem Erlaubnisinhaber und Hauseigentümer
 - bei **Unterverpachtung**: schriftliche Zustimmung des Hauseigentümers
 - bei **Eigentum**: Grundbuchauszug
5. **Aktuelles behördliches Führungszeugnis** (erhältlich beim Einwohneramt Ihrer Wohnsitzgemeinde → für Wohnsitz Nürnberg: Ordnungsamt Nürnberg) → Verwendungszweck: Erlaubnis nach dem ProstSchG

bei Zuzügen aus dem Ausland bzw. Wohnort der letzten 5 Jahren außerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

- Europäisches Führungszeugnis (Belegart NB EU), zu beantragen bei Ihrer Wohnsitzgemeinde
Hinweis: Wird nicht von allen EU-Staaten unterstützt. Es kann daher erforderlich sein, dass Strafregisterauszug notwendig wird!

ODER

- Strafregisterauszug aus Ihrem Zuzug-/Heimatland mit beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache

SOWIE

Aktueller behördlicher Gewerbezentralregisterauszug:

- Für Privatpersonen erhältlich beim Ordnungsamt Ihrer Wohnsitzgemeinde → für Wohnsitz Nürnberg: Ordnungsamt Nürnberg) → Verwendungszweck: Erlaubnis nach dem ProstSchG
- Für Firmen erhältlich am Ort des Firmensitzes → Verwendungszweck: Erlaubnis nach dem ProstSchG

müssen mind. 2 Wochen vor Eröffnung beantragt und an Stadt Nürnberg, Ordnungsamt (Adresse siehe unten) durch Ihre Wohnortgemeinde gesandt werden.

6. **Aktuelle steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung** des zuständigen Finanzamtes, dass keine Bedenken gegen die Erteilung einer Erlaubnis nach dem ProstSchG bestehen
7. **Betriebskonzept** siehe hierzu das Formblatt für das Prostitutionsgewerbe (Prostitutionsstätte, -fahrzeug, -vermittlung und Organisation und Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung). Es ist auf alle Punkte im Formblatt einzugehen.
8. **Liste der Mitarbeiter im Prostitutionsgewerbe** mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Funktion im Prostitutionsgewerbe (bspw. Aufsicht, Reinigungskraft, Bedienung im Barbereich, etc.).
Hinweis: Die Stellvertretung eines Betreibers eines Prostitutionsgewerbes bedarf der Erlaubnis (§ 13 ProstSchG).
Für Personen, die für die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes vorgesehen sind, muss ebenfalls ein Führungszeugnis vorgelegt werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 ProstSchG).





9. **Baugenehmigung/Nutzungsänderung mit Betriebsbeschreibung** der Bauordnungsbehörde muss vorliegen (Antragstellung beim DLZ Bau, Lorenzer Str. 30, Tel.: 231-3000, 231-3001, 231-3002, 231-3003).
10. **Vorliegende Baugenehmigung / genehmigte Bau-Pläne** (Grundrisspläne und Lageplan)
Bitte vereinbaren Sie für eine Akteneinsicht in der Bauregistratur der Bauordnungsbehörde (Bauhof 5, Untergeschoss, Zi. U/110, 90402 Nürnberg vorab telefonisch einen Termin unter der Tel.Nr. 0911 / 231 – 4327).
11. Bei Prostitutionsfahrzeugen ist die **Zulassungsbescheinigung Teil II** im Original vorzulegen.
12. **Änderung der Gewerbeanmeldung**: „Betrieb einer Prostitutionsstätte (Betriebsart, z.B. Wohnungsprostitution, Bordell, Laufhaus, Massagesalon)“.
13. **Gebühr**
 - Voraussichtliche **Grundgebühr EUR 500,00 + EUR 400,00 für jedes Zimmer, in welchem eine sexuelle Dienstleistung erbracht wird.**
Bei der Antragstellung wird ein Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlichen Erlaubnisgebühr in Rechnung gestellt. Eine Bearbeitung erfolgt erst, nachdem der Kostenvorschuss in voller Höhe entrichtet wurde.
 - **zusätzlich EUR ca. 100,00 pro Person (Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister, etc.)**

Hinweise:

- Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird neben dem Führungszeugnis und dem Gewerbezentralregisterauszug eine Stellungnahme der zuständigen Polizeidienststelle eingeholt (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 ProstSchG). Die persönliche Zuverlässigkeit ist in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen.
- Die Erlaubnis wird für die in der Erlaubnis genannten Personen, Betriebsräume und für das vorgelegte Betriebskonzept erteilt. Ergeben sich hierin Änderungen, so ist stets eine neue Erlaubnis nach dem ProstSchG zu beantragen.
- Eine Erlaubnis nach dem ProstSchG ersetzt nicht eine Erlaubnis oder eine Anzeige nach anderen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Gaststätten-, Gewerbe-, Bau-, Wasser- oder Immissionsschutzrechts (§ 12 Abs. 7 ProstSchG).

Kontaktaten für Terminvereinbarung und Rückfragen:

☎-Nummern: 0911/231 – 4707 Herr Beisig
0911/231 – 2896 Herr Krampert

Telefax-Nr.: 0911/231 – 4736

E-Mail: prostitution@stadt.nuernberg.de

Anschrift: Stadt Nürnberg
Ordnungsamt
OA/3-GW/P
Innerer Laufer Platz 3
90403 Nürnberg

Informationen zur gaststättenrechtlichen Erlaubnis

☎-Nummern: 0911/231 – 2526 Frau Mühlbauer
0911/231 – 5325 Frau Wenst

